



SHIPFIN SPORT s.r.o.

Velká Skála 677/1, Prag 8

Ident.-Nr. 27372162

Dokument Nr.	Gültigkeit ab: 1.10. 2008	Revision Nr.: 1	Revisionsdatum: 15.9.2008	Seitenanzahl:
--------------	------------------------------	--------------------	------------------------------	---------------

Name:

RICHTLINIE DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DER GESELLSCHAFT:

TRANSPORT- UND UNTERKUNFTSVERTRAGSBEDINGUNGEN

	bearbeitet von:	freigegeben von:
Name:	Dipl.-Ing. Tereza Šafránková Dipl.-Ing. Štěpán Komenda	Jan Hamza
Position:	geschäftsführender Direktor technischer Mitarbeiter (OZO BOZP)	Geschäftsführer:
Unterschrift:		
Datum:	15.09.2008	15.09.2008

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes 114/1995 Slg., über die Binnenlandschifffahrt, § 35, werden von mir folgende Vertragsbedingungen für den Transport und die Unterkunft von Personen herausgegeben. Diese Vertragsbedingungen sind für alle durch die Gesellschaft SHIPFIN SPORT s.r.o. betriebenen Wasserfahrzeuge verbindlich.

Transport-, Reise- und Unterkunftsvertragsbedingungen der Gesellschaft SHIPFIN SPORT s.r.o.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes 114/1995 Slg., über die Binnenlandschifffahrt, im Wortlaut späterer Vorschriften, § 35, werden diese Transport-, Reise- und Unterkunftsbedingungen für die Beförderung und die Unterkunft von Personen (nachstehend nur „Vertragsbedingungen“ genannt) herausgegeben. Diese Vertragsbedingungen sind für alle durch die Gesellschaft SHIPFIN SPORT s.r.o. (nachstehend nur „Frachtführer“ oder „Betreiber“ genannt) betriebenen und unter ihrer Flagge fahrenden Wasserfahrzeuge verbindlich.
2. Unter dem Begriff „Transportvertrag“ versteht sich für die Zwecke dieser Vertragsbedingungen der für eine kurzfristige Beförderung (innerhalb von 24 Stunden) abgeschlossene Transportvertrag, unter dem Begriff Reisevertrag versteht sich der für einen längeren Zeitraum abgeschlossene Vertrag, einschließlich der Unterkunft auf dem Schiff und weiterer Dienstleistungen.
3. Durch diese Vertragsbedingungen näher unregelte Rechte und Pflichten der Vertragsparteien befolgen das Recht der Tschechischen Republik. Die Gerichtszuständigkeit für die Erhebung einer Klage gegen den Betreiber ist durch den Sitz der Gesellschaft gegeben. Für die Klageerhebung des Veranstalters gegen einen Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden ausschlaggebend, abgesehen von dem Fall, wenn die Klage gegen das Unternehmenssubjekt - gegen Personen - erhoben wird, die keine allgemeine Binnenlandgerichtszuständigkeit haben, sowie gegen Personen, die nach dem Vertragsabschluss ihren Dauerwohnsitz oder gewöhnlichen Wohnsitz ins Ausland verlagert haben, oder deren Dauerwohnsitz oder gewöhnlicher Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist ebenfalls der Sitz des Betreibers maßgebend.
4. Über den Rahmen der Beschreibung und des Inhalts der Reisebestätigung hinausgehende Leistungsvereinbarungen bedürfen für ihre Gültigkeit der Schriftform.
5. Sofern die Schifffahrt mit der Flugzeugreise oder der An- bzw. Abreise mit einem anderen Verkehrsmittel verbunden ist, gelten für diesen Reisetil die Transportbedingungen der jeweiligen Fluggesellschaft, gegebenenfalls des jeweiligen Verkehrsunternehmens.
6. Auf die Hafenanlage oder das Schiff eintretende Personen sind beim Einstieg verpflichtet, während der gesamten Dauer ihres Aufenthalts auf dem Schiff und beim Ausstieg die Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen einzuhalten. Sie sind verpflichtet, die im Interesse der Personen- und Schifffahrtssicherheit erteilten Weisungen zu beachten.
7. Sollten einige Bestimmungen der Vertragsbedingungen ungültig werden, berührt es die Wirksamkeit sonstiger Bestimmungen nicht.
8. Die Korrektur von Druckfehlern oder offensichtlichen Rechnungsfehlern ist vorbehalten.

II. TRANSPORT, GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Der Reisende bestätigt dem Betreiber durch die Bestellung verbindlich den Abschluss des Transport-, Reise- oder Unterkunftsvertrags oder der Kombination der oben angeführten Verträge. Dies kann schriftlich, mündlich oder telefonisch erfolgen. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn der Betreiber dem Reisenden die Reservierung und den Preis der Dienstleistung schriftlich bestätigt.
Derjenige Reisende, der außer sich selbst auch andere Reisetilnehmer anmeldet, haftet für diese Teilnehmer.
2. Die Rechtsbeziehung zwischen dem Frachtführer und dem Reisenden entsteht durch den Abschluss des Vertrags über die Beförderung von Personen. Zum Bestandteil des Vertrags werden diese Vertragsbedingungen, denen der Reisende durch den Abschluss des Transport- oder Reisevertrags beitrifft. Der Vertrag wird anhand des vorangehenden Punkts 1 oder dann abgeschlossen:

- a. wenn der Reisende sein Transport- gegebenenfalls auch Unterkunftsrecht aus den Fahrdokument (Fahrschein oder ein ähnlicher Beleg) dadurch nutzt, dass er ins Wasserfahrzeug einsteigt.
 - b. wenn der Reisende sein Transportrecht aus dem Titel des abgeschlossenen Transportvertrags über die Massenbeförderung oder die Vermietung des Wasserfahrzeugs nutzt.
 - c. wenn der Reisende kein Besitzer eines Fahrdokuments ist: durch den Einstieg ins Wasserfahrzeug und die unverzügliche Bezahlung des Fahrgeldes, gegebenenfalls auch Unterkunftspreises.
3. Beim Abschluss des Reisevertrags ist dem Betreiber gegen die ausgegebene Bestätigung ein Vorschuss in Höhe von 10 % des Reisepreises zu bezahlen. Der restliche Teil der Zahlung ist spätestens 6 Wochen vor dem Beginn der Reise fällig. Die Übersendung der Reiseunterlagen kommt ca. 4 Wochen vor Antritt der Reise zustande, jedoch frühestens zu dem Zeitpunkt, zu welchem dem Veranstalter der gesamte Reisepreis überwiesen wurde. Die Zahlung kann bar oder per Überweisung auf das Konto des Betreibers erfolgen. Bei der Bestellung einer Firmenaktion wird ein Vorschuss in Höhe von 50 % aus dem kalkulierten Preis für die gesamte Aktion hinterlegt, im Fall einer Gruppenreservierung beträgt dieser Vorschuss 30 % aus dem Gesamtpreis.
4. Sofern die Reisezahlung bei einer kurzfristigen Reservierung nur ein paar Tage vor dem Beginn der Reise durchgeführt wurde, sollte der Reisende bei Antritt der Reise einen zur Vorlage vorbereiteten und durch die Bank bestätigten Zahlungsbeleg haben.
5. Sollte der Reisepreis bis zum Antritt der Reise nicht vollständig bezahlt sein und falls es nicht möglich ist, die durchgeführte Zahlung wegen dem fehlenden durch die Bank bestätigten Zahlungsbeleg zu erweisen, kann der Betreiber die Durchführung des Reisevertrags ablehnen und als Entschädigung die Bezahlung jenes Betrags verlangen, den ein Reisender beim Rücktritt gemäß Abs. 33 dieser Bedingungen unmittelbar vor dem Reisebeginn bezahlen müsste.
6. Wenn die Reservierung des Reisenden nicht bestätigt ist und der Reisende kein Ersatzangebot des Betreibers annimmt, wird der bezahlte Vorschuss unverzüglich zurückbezahlt.
7. Beim Aufenthaltsbestellungsstorno werden Stornogebühren folgendermaßen berechnet:
 - Storno 30 und mehr Tage vor dem Beginn des Aufenthalts: - 0% aus dem Gesamtbetrag für die Unterkunft
 - Storno 29 - 14 Tage vor dem Beginn des Aufenthalts: - 30% aus dem Gesamtbetrag für die Unterkunft
 - Storno 13 - 7 Tage vor dem Beginn des Aufenthalts: - 50% aus dem Gesamtbetrag für die Unterkunft
 - Storno 6 und weniger Tage vor dem Beginn des Aufenthalts: - 100% aus dem Gesamtbetrag für die Unterkunft
8. Der Frachtführer verpflichtet sich durch den Transportvertrag, den Reisenden von der Einstiegstation bis zur Zielstation ordnungsgemäß und rechtzeitig zu befördern.
9. Der Umfang der vertragsmäßigen Reiseleistungen geht aus der Beschreibung der Leistungen des Veranstalters bei den einzelnen Programmen und aus den zusammenhängenden Angaben in der Reisebestätigung hervor. Die im Prospekt enthaltenen Angaben sind für den Veranstalter verbindlich. Der Veranstalter behält sich jedoch aus sachlich begründeten, schwerwiegenden, wesentlichen und unvorhersehbaren Gründen die Bekanntgabe der Änderung der Prospektangaben vor dem Vertragsabschluss ausdrücklich vor, über die der Reisende vor der Reservierung selbstverständlich informiert wird.
10. Die Dienstleistungen des Betreibers beziehen in der Regel die Rundfahrt vom Hafen und zurück, die Unterkunft und die Verpflegung während der Reise ein, und zwar in der entsprechenden reservierten Kategorie und unter reservierten Sonderdienstleistungen. Die Kosten für den zusammenhängenden Transport mit dem Flugzeug, der Bahn oder dem Omnibus sowie Hotelaufenthalte sind, falls in den Reiseunterlagen nicht anders angeführt, gesondert zu bezahlen.
11. Der Reisende hat seine Gepäckstücke mit seinem Namen lesbar zu kennzeichnen. Bei der unzureichenden Kennzeichnung der Reisegepäckstücke ist der Betreiber für den Verlust, die Verwechslung oder die falsche Auf- und Entladung nicht verantwortlich. Ein Verlust oder an den Gepäckstücken entstandene Schäden, die durch einen mangelhaften Transport in den Ort der vorübergehenden Unterkunft verursacht wurden, sind ohne unnötigen Aufschub der

- jeweiligen Transportgesellschaft bekannt zu geben. Widrigenfalls ist mit der Ablehnung der Anforderung bezüglich des Schadenersatzes zu rechnen. Der Betreiber haftet für beim Transport mit dem Flugzeug oder einem anderen Verkehrsmittel entstandene Schäden nicht.
12. Die grundlegende gesundheitliche Behandlung beim Aufenthalt auf dem Schiff ist sichergestellt. Bei einem ernsthafteren Unfall wird die ärztliche Fachbehandlung in der jeweiligen Lokalität sichergestellt. Sollten aufgrund einer Krankheit oder einer Verletzung des Reisenden, für die der Betreiber nicht aufkommt, über den Rahmen der in der Versicherung festgelegten Leistungen, gegebenenfalls der Zusatzversicherung des Reisenden, hinausgehende Kosten anfallen, gehen diese Kosten zu Lasten des Reisenden.
 13. Notwendige Reisedokumente (z.B. Visa, Impfungsbeurkundung) werden vom jeweiligen Reisenden rechtzeitig vor Antritt der Reise eingeholt und auf Ersuchen des Betreibers vorgelegt. Dem Betreiber oder seinen Vertragspartnern durch das Nichtvorhanden dieser Dokumente anfallende Kosten gehen zu Lasten des Reisenden.
 14. Sollte der Reisende die einzelnen Reisedienstleistungen infolge seiner vorzeitigen Rückkehr oder aus anderen Gründen nicht nutzen, hat der Veranstalter dennoch das Recht auf die Vergütung des vollen Reisepreises.
 15. Das Beförderungsrecht hat ein Reisender mit der gültigen Fahrkarte, und zwar nur dann, wenn das Schiff nicht voll besetzt ist. Über die volle Belegung des Schiffs entscheidet der Kapitän. Die Beförderung von Kindern unter 6 Jahren ohne Begleitung einer Person über 15 Jahre ist untersagt. Personen, die gegen die Transportvertragsbedingungen für die Schifffahrt verstoßen, sind verpflichtet, das Schiff an der nächsten Haltestelle zu verlassen, und zwar ohne Ersatz des bereits bezahlten Fahrgelds oder der auferlegten Vertragsstrafe.
 16. Während des Aufenthalts auf dem Schiff und beim Ausstieg aus der Schifffanlage am Ufer ist jeder Reisende verpflichtet, eine gültige Fahrkarte dabei zu haben. Auf Aufforderung des Kontrollorgans oder der Schiffbesatzung ist er verpflichtet, sie zur Kontrolle vorzulegen. Ein mit Ermäßigung fahrender Reisender und eine gemäß dem Tarif kostenlos fahrende Person legen neben der Fahrkarte ihren Ermäßigungsbeleg oder ihren Beleg für die freie Fahrt vor. Das Kontrollorgan ist ein Mitarbeiter der Dispatcherzentrale oder ein Mitarbeiter des Frachtführers mit dem Kontrollausweis. Der Reisende ohne gültige Fahrkarte ist verpflichtet, dem Frachtführer eine Vertragsstrafe in Höhe des Fünffachen des einfachen Fahrpreises von der Ausgangsstation der Schiffverbindung bis an die Haltestelle, an der der Reisende aussteigt, zu bezahlen.
 17. Die Rückfahrkarten gelten am Tag des Verkaufs für eine Hinfahrt und eine Rückfahrt. Bei Antritt der Rückfahrt ist der Reisende verpflichtet, sich nach dem Einstieg in den Schiff der Besatzung mit einer gültigen Rückfahrkarte unverzüglich auszuweisen.
 18. Die Reisenden sind verpflichtet, die Fahrkarte nach dem Einstieg ins Schiff oder im Vorverkauf, wenn er errichtet wurde, unverzüglich zu kaufen. Der Tarif des Schiffverkehrs bzw. -transports ist im Hafen, wo der Vorverkauf errichtet wurde, auf den Schiffen ausgehängt und auf den Internetseiten der Gesellschaft veröffentlicht. Ein Reisender mit dem Ermäßigungsrecht oder dem Recht auf die kostenlose Fahrt ist verpflichtet, dem Kassierer den Beleg über das Recht vorzulegen und die Fahrkarte zu übernehmen.
 19. Der Betreiber ist nicht verpflichtet, vor Reiseantritt die Angehörigen des Staats, in dem die Reise angeboten wird, über die Bestimmungen der Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie über ihre eventuellen Änderungen zu informieren.
 20. Der Reisende muss alle Gesetze, Vorschriften und Anordnungen oder Reisebestimmungen der Länder und Häfen sowie auch Vertragsvorschriften und Weisungen des Betreibers und der von ihm beauftragten Personen beachten. Der Reisende haftet für alle Folgen und Schäden und auch Strafen, Vertragsstrafen und Ausgaben, die zu bezahlen oder zu hinterlegen sind, wenn es zu einem solchen Verstoß gegen die Vorschriften und Weisungen seitens des Reisenden gekommen ist. Falls der Betreiber wegen diesen Kosten ihre Vergütung im Vorlauf übernehmen musste, hat der Reisende diese Auslagen ohne Aufschub zu vergüten.
 21. Der Transport von Hunden und Fahrrädern ist je nach sofortigen Betriebsbedingungen möglich. Es ist verboten, auf die Schiffe Stoffe mitzunehmen, die das Schiff und die Umwelt verunreinigen oder sonstigen Reisenden einen Schaden oder eine Verletzung verursachen könnten. Der Transport von Brennstoffen und Heizgasen auf dem Schiff ist streng verboten! Die Hunde dürfen lediglich mit einem sicher aufgesetzten Beißkorb und kurz angeleint gehalten bzw. geführt werden. Der Transport eines Gepäcks über 50 kg ist untersagt. Die

Genehmigung des Transports von Hunden und Fahrrädern liegt in der Kompetenz des Kapitäns.

22. Jeder Reisende ist verpflichtet, sich so zu benehmen, dass es zu keiner Verletzung der Schifffahrtsteilnehmer kommt. Sofern es zu einer Verletzung der Reisenden kommt, sind alle Schifffahrtsteilnehmer verpflichtet, Hilfe zu leisten, der Schiffskapitän stellt die erforderliche ärztliche Behandlung sicher und fasst ein Unfallprotokoll ab. Die Reisenden sind verpflichtet, dem Kapitän jede Verletzung anzumelden, auch wenn sie ziemlich harmlos oder weniger ernsthaft scheint, und ansonsten sind sie verpflichtet, mit der Besatzung des Schiffes je nach Bedarf und Erheblichkeit der Verletzung zusammenzuarbeiten.
23. Jeder Reisende ist verpflichtet, sich so zu benehmen, um keine Brandursache zu veranlassen, um das Leben von Personen und Tieren und Vermögen nicht zu gefährden; bei der Bewältigung von Bränden, Naturkatastrophen und anderen außergewöhnlichen Ereignissen ist er verpflichtet, die angemessene persönliche und erforderliche sachliche Hilfe zu gewähren.
24. Jeder ist verpflichtet, Vorschriften zur Sicherstellung der Brandsicherheit einzuhalten, die Wege zu Feuerlöschern, Fluchtwegen und Fluchtausgängen frei zu halten. Bei der Entstehung eines Brands oder eines anderen außergewöhnlichen Ereignisses befolgen die Reisenden Weisungen des Schiffskapitäns und der Besatzungsmitglieder.
25. Das Rauchen ist nur auf dem oberen Bord oder in dazu bestimmten Räumen bewilligt. Es ist den Reisenden erlaubt, sich nur auf den Bordteilen und in den Bordräumen aufzuhalten, die für sie vorbehalten sind. Es ist untersagt, den Steuerraum und die Diensträume des Schiffes zu betreten! Der Einstieg auf das Schiff und der Ausstieg aus dem Schiff sind nur durch den von der Besatzung bedienten Ein- und Ausgang gestattet.
26. Die Haltestellen, abgesehen von den Endhaltestellen, sind Bedarfshaltestelle. Derjenige Reisende, der aussteigen will, hat davon die Schiffbesatzung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Derjenige Reisende, der einsteigen möchte, gibt dem Kapitän des kommenden Schiffes rechtzeitig Signale bzw. Andeutungen. Der Eintritt auf die Hafnbrücke ist nur zwecks der Signalgabe und zum Ein- und Aussteigen erlaubt. Die Hafnbrücke einschließlich des Stegs darf man erst nach der Landung des Schiffes und dem Ausstieg der Reisenden betreten.
27. Über die nötigen Änderungen der Abfahrtszeit oder der Strecken entscheidet bei den Reisen bzw. Ausflügen der Kapitän des jeweiligen Schiffes.
28. Änderungen und Abweichungen der einzelnen Reisedienstleistungen vom vertragsmäßig vereinbarten Inhalt des Reisevertrags, die für den Vertragsabschluss notwendig sind und nicht im Widerspruch mit den Grundsätzen des Geschäftsverkehrs verursacht wurden, sind dem Betreiber erlaubt, sofern sie den gesamten Rahmen der reservierten Reise nicht schwerwiegend beeinflussen. Der Veranstalter wird den Reisenden über die Abweichungen dieser Art in den einzelnen Reisedienstleistungen unverzüglich informieren, sobald und sofern es möglich ist. Sollte der Reisende die Reise antreten, nachdem er vom Veranstalter über die nötige Änderung des gesamten Reiserahmens informiert wurde, ist die Kündigung des Reisevertrags nach dem Antritt der Reise infolge der Änderung ausgeschlossen.
29. Der Veranstalter behält sich die Änderung der verkündeten und durch die Reservierung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder Abführungen für gewisse Leistungen, wie Hafengebühren oder Änderungen der Wechselkurse der jeweiligen Reise, in dem Umfang vor, in welchem sich ihre Erhöhung im Personenreisepreis widerspiegelt, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseterrmin ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten liegt. Sollten sich amtlich festgelegte oder genehmigte Beförderungstarife ändern, ist die Anpassung des Reisepreises jederzeit möglich, auch nach der Reisebestätigung. Im Fall der nachträglichen Änderung des Reisepreises oder der Änderung der Reisedienstleistung muss der Betreiber den Reisenden darüber unverzüglich informieren, jedoch spätestens innerhalb von 1 Monat vor Antritt der Reise. Die Preiserhöhung nach diesem Termin ist nicht zulässig. Bei einer Preiserhöhung um mehr als 5 % oder im Fall erheblicher Änderungen der Reisedienstleistung ist der Reisende berechtigt, vom Reisevertrag ohne Gebühren zurückzutreten oder seine Teilnahme an einer zumindest gleichwertigen Reise verlangen, wenn der Betreiber imstande ist, dem Reisenden eine solche Reise von seinem Angebot ohne Preisaufstockung anzubieten. Der Reisende muss diese Rechte nach der Verkündung des Betreibers über die Preiserhöhung, gegebenenfalls über die Änderung einer Reisedienstleistung, unverzüglich geltend machen.
30. Im Fall der Aufhebung einer Reisedienstleistung oder der Nichtabhaltung der regelmäßigen Fahrt seitens des Betreibers, insbesondere beim Nichterreichen der Mindestanzahl der

Reisenden, ist der Betreiber berechtigt, vom Reise- oder Transportvertrag ohne Gebühren zurückzutreten und die Geldrückgabe zu fordern.

31. Der Frachtführer befördert einen Reisenden im Rollstuhl dann, wenn es die technische Ausführung des Einstiegsstegs und des Schiffes, die Belegung des Schiffs und die Transportsicherheit ermöglichen, und der Reisende stellt für sich die Hilfe beim Beladen des Behindertenrollstuhls sicher. Ein Reisender im Behindertenrollstuhl kann ins Schiff nur mit Zustimmung der Besatzung einsteigen und dasselbe zählt für den Ausstieg.
32. Der Frachtführer behält sich das Recht auf die Unterbrechung der Linienschiffahrten oder Programme aus dem Grund der Schiffahrteinstellung, der Reparatur von Schiffsschleusen auf dem Wasserweg, gegebenenfalls aus den durch höhere Gewalt bewirkten Gründen.
33. Der Reisende kann vor Antritt der Reise vom Reisevertrag jederzeit zurücktreten. Er tätigt es aufgrund der Sicherstellung der Beweiskraft schriftlich. Die Erklärung über den Rücktritt ist durch den Eingang beim Veranstalter wirksam. Wenn der Reisende zurücktritt, verliert der Veranstalter den Anspruch auf die Bezahlung des vereinbarten Reisepreises, er kann jedoch eine angemessene Entschädigung für die durchgeführten Maßnahmen zur Sicherstellung der Reise und seine Auslagen verlangen. Der Veranstalter kann nach seiner Wahl die Entschädigungshöhe konkret oder pauschal berechnen. Der Pauschalanspruch beträgt in der Regel pro Person: bis zum 21. Tag vor dem Start der Reise 50,- EUR; vom 21. bis 15. Tag vor dem Start der Reise 50 % aus dem Reisepreis; vom 14. bis 8. Tag vor dem Start der Reise 75 % aus dem Reisepreis; ab dem 7. Tag vor dem Start der Reise 100 % aus dem Reisepreis. Die Erweisung, dass durch den Rücktritt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, wird dem Willen bzw. der Erwägung des Reisenden überlassen.
34. Die Änderung der Reservierung ist lediglich bis zwei Monate vor dem Start der Reise gegen Bezahlung einer Pauschalgebühr für die Änderung der Reservierung in Höhe von 20,- EUR pro Person möglich. Für die Änderung der Reservierung werden den Reiseternin, das Reiseziel, den Einstiegsort, die Unterkunft und den Transport betreffende Änderungen gehalten. Die Anforderungen der Änderung der Reservierung nach 2 Monaten vor dem Start der Reise sind grundsätzlich nach dem Rücktritt vom Reisevertrag unter den Bedingungen gemäß dem Punkt 6.1 und der gleichzeitigen neuen Anmeldung zu verwirklichen.
35. Bis zum Start der Reise kann der Reisende beantragen, dass für ihn die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eine andere Person übernimmt. Die entsprechende Mitteilung ist auf den Betreiber zu orientieren. Dieser kann die Änderung der Person des Reisenden ablehnen, wenn die Ersatzperson den spezifischen Reisebedingungen nicht entspricht oder für die Reise gesetzliche Vorschriften und die Anordnungen der Verwaltungsorgane nicht erfüllt. Tritt dem Vertrag eine Ersatzperson bei, haftet sie zusammen mit dem Reisenden dem Veranstalter als Mitschuldner für den Reisepreis und die durch den Antritt der Ersatzperson anfallenden Mehrkosten. Diese betragen als Manipulationsgebühr 20,- EUR pro Person. Falls der Veranstalter aus einem berechtigten Grund die Teilnahme der Ersatzperson ablehnt und der ursprünglich angemeldete Reisende die Reise nicht antreten kann, werden die oben angeführten Rücktrittsbedingungen angewandt.
36. Die Kosten für die Bearbeitung, der Rücktritt und die Änderung der Reservierung sind sofort fällig.
37. Alle oben genannten Bedingungen gelten analog auch für den Rücktritt oder die Änderung der Reservierung bei Teilleistungen, die später als 2 Monate vor Antritt der Reise verwirklicht wurden, wie z.B. Storno der Organisation der Ankunft und der Abfahrt usw. Die genannten Prozentsätze beziehen sich in einem solchen Fall auf den Preis der jeweiligen Teilleistung.

38. Rücktritt

Der Betreiber kann innerhalb von 4 Wochen vor Antritt der Reise von dieser zurücktreten, wenn für die reservierte und bestätigte Reise die Mindestanzahl der Teilnehmer nicht erreicht ist oder wenn die Durchführung der Reise nach der Erschöpfung aller Möglichkeiten für den Veranstalter nicht zumutbar ist, weil die bei der Durchführung der Reise anfallenden Kosten die Überschreitung der Rentabilitäts- bzw. Defizitgrenze dieser Reise bedeuten würden. Das Rücktrittsrecht des Betreibers entsteht nicht, wenn er die zu dieser Situation führenden Umstände verschuldet oder unterlassen hat, dem Reisenden ein Ersatzangebot vorzulegen

39. Kündigung

Der Betreiber kann vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurückzutreten oder nach Antritt der Reise den Vertrag kündigen, wenn er vor dem Start der Reise von durch den Reisenden zu

vertretenden Gründen erfährt, infolge derer eine langfristige Beeinträchtigung der Reise zu erwarten ist, oder wenn die Durchführung der Reise nach ihrer Aufnahme durch den Reisenden trotz der entsprechenden Verwarnung ständig beeinträchtigt wird oder wenn sich der Reisende insofern rechtswidrig verhält, dass die Umsetzung des Reisevertrags für den Veranstalter unzumutbar ist.

40. Beim Rücktritt gemäß dem Punkt 38 bekommt der Reisende den bezahlten Reisepreis in voller Höhe unverzüglich zurück. Beim Rücktritt gemäß dem Punkt 39 gebührt dem Veranstalter der Anspruch auf den Reisepreis, es muss allerdings der Wert der nachweislich ersparten Auslagen sowie der Vorteile eingerechnet werden, die er aus einer anderen Ausnutzung der nicht in Anwendung gebrachten Leistungen gewonnen hat, einschließlich der eventuellen Rückerstattungen der Lieferanten. Eventuelle Mehrkosten für den Rücktransport trägt der Reisende.
41. Vertragsauflösung vor dem Start der Reise
Wenn die Durchführung der Reise durch unverschuldete außergewöhnliche Umstände erschwert, gefährdet oder negativ beeinflusst wird, die beim Vertragsabschluss unvorsehbar waren, wie z.B. Krieg, Streik, Innenunruhe, Epidemie, Hoheitsmaßnahme (wie z.B. die Konfiskation der Unterkunftseinrichtung oder der Verkehrsmittel), Embargo, Naturkatastrophen, Unfall, Vernichtung der Unterkunftseinrichtung oder andere Ereignisse, die den genannten Beispielen (höhere Gewalt) entsprechen, können sowohl der Betreiber als auch der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Der bezahlte Reisepreis wird unverzüglich zurückbezahlt.
42. Vertragsauflösung nach dem Start der Reise
Sollte es zu den oben genannten Umständen nach Antritt der Reise kommen, können sowohl der Betreiber als auch der Reisende vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall führt der Veranstalter infolge der Auflösung des Vertrags nötige Maßnahmen durch und sorgt für den Rücktransport des Reisenden, wenn dies im Vertrag vereinbart ist und wenn dieser Tat höhere Gewalt nicht im Wege steht. Bei der Kündigung des Vertrags hat der Veranstalter einen Anspruch lediglich auf den Ersatz der mit den durchgeführten Leistungen zusammenhängenden Auslagen. Mehrkosten für den Rücktransport und/oder andere nötige Maßnahmen tragen die beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen, wobei der Reisende über diesen Rahmen hinausgehende Kosten selbst trägt.
43. Der Betreiber haftet im Rahmen der obligatorischen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für die gewissenhafte Vorbereitung der Reise, die sorgfältige Auswahl und Überwachung seiner Lieferanten, die Richtigkeit der Beschreibung aller im Katalog angeführten Reiseleistungen, wenn der Betreiber vor dem Vertragsabschluss eine Änderung der Angaben gemäß dem Punkt 8. nicht bekannt gegeben hat, und für die ordnungsmäßige Gewährung der vertragsmäßig vereinbarten Reiseleistungen.
44. Der Betreiber haftet für Angaben in Prospekten Dritter nicht, auf deren Ursprung er keinen Einfluss hat und deren Richtigkeit bzw. Glaubwürdigkeit er nicht prüfen konnte. Der Betreiber haftet nicht für Mängel in den Leistungen im Zusammenhang mit den extern vermittelten Dienstleistungen, die solchermaßen im Angebotsteil des Katalogs so bezeichnet sind.
45. Die Haftung des Betreibers für Schäden, die keine gesundheitliche Beeinträchtigung darstellen, ist auf das Dreifache des Reisepreises eingeschränkt, wenn der Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch aus grober Fahrlässigkeit verschuldet wurde oder wenn der Betreiber für den durch einen Lieferanten verursachten Schaden nicht aufkommt. Für alle Schadenersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter aus unerlaubter Handlung, die weder im Vorsatz noch in grober Fahrlässigkeit bestehen, kommt der Veranstalter bei Personenschäden bis zu 76.693,78 pro Person/Reise auf.
46. Der Veranstalter haftet nicht für Mängel in den Leistungen im Zusammenhang mit Teilleistungen, die als externe Teilleistungen nur vermittelt wurden und in der Reisebeschreibung ausdrücklich als externe Leistungen bezeichnet sind.
47. Der Schadenersatzanspruch gegenüber dem Betreiber ist nur insofern eingeschränkt oder ausgeschlossen, inwiefern man sowohl aufgrund der internationalen Übereinkommen als auch ihnen zugrunde liegenden Vorschriften, die auf die durch den Lieferanten erbrachten Leistungen anwendbar sind, unter bestimmten Voraussetzungen oder Einschränkungen anwenden oder unter bestimmten Voraussetzungen den Anspruch auf den Schadenersatz gegenüber dem Lieferanten ausschließen kann.

48. Bei der Schifffahrt haftet der Betreiber für die entstandene gesundheitliche Beeinträchtigung und Sachschäden gemäß den Vorschriften des Binnenlandsschifffahrtsgesetzes. Bei einem Schadensereignis hat der Reisende eine Mitbeteiligung von 30,- EUR beim Verlust oder bei der Beschädigung von Gepäckstücken. Im Sektor des Flugverkehrs befolgt die Haftung die Bestimmungen des Flugverkehr- bzw. Flugtransportgesetzes. Diese Übereinkommen beschränken in der Regel die Haftung für den Tod und eine körperliche Verletzung sowie Verluste und Beschädigungen von Gepäckstücken. Falls der Veranstalter in anderen Fällen der Erbringer der Leistung ist, haftet er gemäß den Bestimmungen, die für diese Leistungen gültig sind.
49. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für den Verlust oder eine Beschädigung von Dokumenten, Wertgegenständen und Geldern, wenn der Reisende die Möglichkeit der Sonderaufbewahrung (z.B. im Tresor) nicht genutzt hat.
50. Der Frachtführer kommt gegenüber dem Reisenden lediglich für Schäden auf, die dem Reisenden auf seiner Gesundheit oder seinem Vermögen während seines Aufenthalts auf dem Schiff aus dem Titel der Verletzung von Vorschriften durch die Mitarbeiter des Frachtführers entstanden sind. Der Frachtführer haftet bis zur Höhe des Ist-Schadens, jedoch höchstens bis zum seine Verantwortung beschränkenden Limit gemäß dem abgeschlossenen Versicherungsvertrag über die Haftungsversicherung für den Schaden aus dem Betrieb des Wasserfahrzeugs laut Ges. 114/95 Slg., im Wortlaut späterer Änderungen und Ergänzungen. Der Frachtführer kommt weder für den Schaden an Gepäckstücken oder persönlichen Sachen des Reisenden noch für einen indirekten Schaden bzw. Folgeschaden noch für den entgangenen Gewinn auf.
51. Im Rahmen der Angemessenheit und der Zumutbarkeit ist der Reisende verpflichtet, bei eventuellen Mängeln in der Leistung zusammenzuarbeiten, damit es möglich wäre, sie zu beheben oder drohende Schäden zu verhindern, gegebenenfalls damit ihre Eliminierung sichergestellt werden kann. Seine Beanstandungen muss der Reisende der Schiffführung unverzüglich bekannt geben. Die Reiseleitung ist verpflichtet, für die Besserung zu sorgen, wenn es möglich ist. Sofern der Reisende diese Pflicht durch seine eigene Verschuldung nicht erfüllt, gebühren ihm in dieser Hinsicht keine Ansprüche gegenüber dem Betreiber. Der Reisende hat sämtliche Schäden oder Verluste von Gepäckstücken der Schiffführung unverzüglich mitzuteilen. Die jeweiligen angesprochenen Mitarbeiter sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche anzuerkennen. Sie dürfen die Übernahme der Beanstandung des Reisenden lediglich bestätigen. Bei einem Verlust oder eine Beschädigung des aufgegebenen Gepäckstücks im Flugverkehr muss sich der Reisende nach der Feststellung des Schadens an die entsprechende Fluggesellschaft oder deren Vertretung zwecks der Evidenz des Schadensereignisses wenden.
52. Falls die Reiseleistung nicht in Übereinstimmung mit dem Vertrag oder mangelhaft ist, kann der Reisende eine Besserung bzw. Gutmachung fordern. Zu diesem Anspruch kommt es nicht, wenn die Gutmachung unangemessen hohe Auslagen in Anspruch nehmen würde. Dasselbe gilt, wenn der Mangel nicht zu beseitigen ist. Der Betreiber kann die Gutmachung damit sicherstellen, dass er eine gleichwertige oder qualitativ höhere Leistung erbringt. Sollte der Veranstalter den mit Recht reklamierten Mangel innerhalb einer angemessenen durch den Reisenden festgelegten Frist nicht beheben, kann der Reisende diesen Mangel selbst beheben. Der Reisende kann die angebotene Gutmachung - auch in der Form der Ersatzleistung - nur dann ablehnen, wenn sie für ihn unakzeptierbar ist.
53. Reduktion des Preises
Wenn die Reiseleistung mangelhaft ist und der Betreiber die Beanstandung des Reisenden nicht abwickelt bzw. behebt, kann der Reisende nach der Beendigung der Reise eine Reisepreisreduzierung verlangen. Unwesentliche negative Beeinflussungen der Reiseleistung stellen keinen Reisemangel dar. Der Anspruch auf die Reduzierung des Preises erlischt, wenn der Reisende der Reiseleitung den Mangel aus eigener Verschuldung nicht angemeldet hat.
54. Kündigung
Falls die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt wird und der Betreiber innerhalb der angemessenen Frist keine Gutmachung herstellt, kann der Reisende in Übereinstimmung mit der Rechtsbestimmung den Reisevertrag kündigen. Dies sollte im eigenen Interesse und aus den Beweiskraftgründen durch eine schriftliche Erklärung durchgeführt werden. Dasselbe zählt, wenn der Reisende die Reiseleistung infolge eines Mangels aus einem wichtigen für den Betreiber ersichtlichen Grund nicht akzeptieren kann. Die Festlegung der angemessenen Frist

für die Gutmachung ist nur dann nicht nötig, wenn die Reparatur unmöglich ist oder vom Veranstalter abgelehnt wurde oder wenn die sofortige Vertragskündigung durch ein Sonderinteresse des Reisenden gerechtfertigt wurde. Der Reisende schuldet dem Veranstalter einen Teil des Reisepreises, der auf die verlangten Leistungen zurückzuführen ist, an denen er interessiert war.

55. Der Betreiber ist verpflichtet, im Fall eines Mangels der Reiseleistung den Schadenersatz nur dann zu vergüten, wenn er ihn verschuldet hat. Für die Höhe des Anspruchs gilt die Einschränkung der Haftung gemäß den Punkten 42, 43 und folgende dieser Bedingungen.
56. Ansprüche gegenüber dem Betreiber wegen Reiseleistungen, die dem Vertrag nicht entsprechen, sind innerhalb von einem Monat nach dem vertragsmäßig festgelegten Ende der Reise geltend zu machen. Nach dem Ablauf der einmonatigen Frist sind die Ansprüche nur dann geltend zu machen, wenn dem Reisenden die Einhaltung dieser Frist ohne seine Verschuldung unmöglich gemacht wurde.
57. Die Ansprüche für die gewährte Reiseleistungen, die dem Vertrag nicht entsprechen, verjähren in zwei Jahren nach dem vertragsmäßig festgelegten Ende der Reise. Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in 3 Jahren ab dem Begehen dieser Handlung.
58. Die Preise enthalten die gesetzmäßige MwSt. Bei einer Änderung seitens der Gesetzgeberorgane wird eine entsprechende Regelung durchgeführt.
59. Das Reisen in andere Länder ist manchmal mit einer erhöhten Belastung und auch Gefährdung für den Reisenden verbunden. Der Veranstalter empfiehlt für die eigene Sicherheit den Abschluss folgender Versicherungen:
 - Versicherung von Reisegepäckstücken
 - Reiseunfallversicherung
 - Haftpflichtversicherung für Reisen
 - Versicherung der mit dem Rücktritt vom Reisevertrag verknüpften Kosten
 - Versicherung für den Fall der Ab- bzw. Unterbrechung der Reise

III. UNTERKUNFT UBYTOVÁNÍ

1. Auf dem Wasserfahrzeug, das auch mit der Einrichtung für die Unterkunft ausgestattet ist, gelten die oben angeführten Vertragsbedingungen, die um einige mit dem Beherbergen der Gäste zusammenhängende Bestimmungen ergänzt werden. Diese Bestimmungen gelten angemessen in Abhängigkeit davon, ob das Wasserfahrzeug an einer bestimmten Stelle langfristig geankert ist oder eine Reise bzw. einen Ausflug absolviert. Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, den Gast auf das aktuelle Regime des Wasserfahrzeugs bei der Vereinbarung der Unterkunft jeweils hinzuweisen.
2. Der Unterkunftsgeber kann einen Gast beherbergen, der sich in der Rezeption mit einem gültigen Reisepass, Personalausweis oder einem anderen Identitätsnachweis ausweist. Der Unterkunftsgeber kann dem Gast in Sonderfällen auch eine andere als im Voraus vereinbarte Unterkunft anbieten, wenn sie sich von der bestätigten Bestellung nicht erheblich unterscheidet.
3. Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, den Gast aufgrund der bestellten und bestätigten Unterkunft spätestens bis 17 Uhr zu beherbergen. Bis zu dieser Uhrzeit reserviert er die Kajüte für den Gast, wenn durch die Bestellung nicht anders festgelegt.
4. Der Gast nutzt die Kajüte für den Zeitraum, den er mit dem Unterkunftspersonal vereinbart hat. Falls die Unterkunftsdauer nicht im Voraus vereinbart wurde, meldet der Gast seinen Aufenthalt am Tag seiner Abreise spätestens bis 10 Uhr ab. Bis zu diesem Zeitpunkt hat er die Kajüte freizumachen.
5. Der Gast hat das Recht, die Einrichtung der Kajüte inkl. Zubehör, Gesellschaftsräume und Dienstleistungen der Unterkunftseinrichtung zu nutzen.
6. Der Gast ist im vollen Umfang für Schäden verantwortlich, die er am Vermögen der Unterkunftseinrichtung verursacht. Wenn der Gast einen Vorschuss für den Aufenthalt oder die Schöpfung von Dienstleistungen bezahlt, wird aus diesem Vorschuss vorzugsweise der Schaden vergütet, den der Gast nachweislich verursacht hat.
7. In den Kajüten und Gesellschaftsräumen dürfen die Möbel nicht verlagert werden. Es dürfen ansonsten irgendwelche Eingriffe in die Elektro- oder andere Installation nicht durchgeführt werden. Es ist nicht erlaubt, eigene Elektroverbraucher bzw. -geräte zu benutzen, abgesehen von jenen, die zur persönlichen Hygiene dienen.

8. Eventuelle Besuche der beherbergten Gäste müssen in der Rezeption angemeldet werden.
9. Der Gast ist verpflichtet, bei jedem Verlassen der Kajüte das Licht auszumachen und sich zu überzeugen, ob die Verschlüsse für die Wasserverteilung geschlossen sind, sowie die Eingangstür abzuschließen.
10. Der Gast ist verpflichtet, sich in der Kajüte und sonstigen für Reisende bestimmten Räumen des Wasserfahrzeugs so zu benehmen, dass er die Entstehung eines Brandes oder eines anderen außergewöhnlichen Ereignisses nicht verursacht. In den Kajüten und in allen anderen Innenräumen ist das Rauchen verboten. Das Rauchen ist nur auf dem oberen Bord und in den Räumen erlaubt, die dementsprechend gekennzeichnet sind.
11. Sollte es zur Alarmverkündung im Sinne der allgemeinen Alarmbedingungen für den Brandfall, „Mann über Bord“, der Senkung des Schiffes infolge der Wassereindringung usw. kommen, sind die Gäste verpflichtet, den Evakuierungsplan für das Wasserfahrzeug FLORENTINA zu befolgen, mit dem sie vertraut gemacht wurden oder die Möglichkeit hatten, sich damit beim Eintritt auf das Wasserfahrzeug oder beim Einkauf der Fahrkarte vertraut zu machen. Falls sich die Reisenden und die Gäste mit den oben angeführten Vorschriften nicht vertraut gemacht haben, befolgen sie die Weisungen der Besatzung des Wasserfahrzeugs.
12. In der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr benehmen sich die Gäste so, dass sie die Nachtruhe nicht stören.
13. Für Geld und Wertsachen kommt der Unterkunftsgeber nur dann auf, wenn er sie gegen Bestätigung in seine Aufbewahrung übernommen hat.
14. Hunde und andere Tiere können auf dem Wasserfahrzeug nicht untergebracht werden, wenn es zwischen dem Gast und dem Unterkunftsgeber nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

Diese Vertragsbedingungen gelten ab 1. 10. 2008, sie sind in den Räumen für Reisende im Wasserfahrzeug und auf den Internetseiten www.florentinaboat.com. Veröffentlicht.

SHIPFIN SPORT s.r.o.
Nad Vavrouškou 696/19, 181 00 Prag 8
Tel.: +420 603 196 66
info@florentinaboat.com

Informationen und Service auf dem Bord

Ärztliche Fürsorge

Auf dem Schiff steht kein Arzt, sondern nur ein für die Gewährung der grundlegenden ärztlichen Fürsorge und der ersten Hilfe geschultes Personal zur Verfügung. Reisende, denen spezielle Medikamente verabreicht werden, sollten diese in ausreichender Menge mitnehmen.

Verpflegung auf Bord, Bars

Frühstücke, Mittagessen und Abendbrote werden im Restaurant serviert, das zum gleichen Zeitpunkt allen Gästen genug Platz bieten kann.

Es steht auf dem Schiff eine Bar zur Verfügung. Bei schönem Wetter werden auch auf dem Sonnenbord Getränke serviert. Setzen Sie bitte den Betreiber über die eventuelle Diät rechtzeitig vor Antritt der Reise in Kenntnis, damit sich der Chefkoch Ihren Anforderungen anpassen kann.

Bibliothek

Es steht auf dem Schiff eine Bibliothek zur Verfügung.

Bordsprache

Die Bordsprachen sind Tschechisch, Deutsch und Englisch.

Bordwährung

Die Bordwährungen sind die tschechische Krone und Euro. Als Zahlungsmittel für die Endabrechnung werden auch Kreditkarten American Express, Mastercard und Visacard akzeptiert.

Bordliegen

Auf dem Schiff stehen genügend Bordliegen bereit.

Strom

Die Spannung auf allen Schiffen beträgt 220 V (Wechselstrom), 50 Hertz.

Klimaeinrichtung

Alle öffentlichen Räume sind mit Klimaanlage ausgestattet.

Rundfahrt mit dem Schiff

Für die Zusammenstellung des Programms auf dem Bord und die Organisation der Binnenlandausflüge ist die Führung der Rundfahrt zuständig.

Binnenlandausflüge

In fast allen Häfen werden organisierte Binnenlandausflüge angeboten. Die Reservierung und die Bezahlung der Binnenlandausflüge werden ausschließlich auf dem Bord durchgeführt. Manche aktive Ausflüge können aus der Sicht der Teilnehmeranzahl eingeschränkt werden und es ist eventuell nötig, sie in der Rezeption im Voraus zu reservieren.

Post

Ansichtskarten und Briefe können Sie auf dem Bord aufgeben. Die Post wird vom nächsten Hafen abgeschickt.

Tagesprogramm

Alle wichtigen Informationen zum Tagesablauf auf dem Bord sowie allgemeine Weisungen sind im Tagesprogramm zusammengefasst.

Trinkgeld

Dem bedienenden Personal Trinkgeld zu geben entspricht den internationalen Gewohnheiten. Der Betrag liegt natürlich in Ihrem Ermessen und sollte die Anerkennung für eine gute Leistung äußern.

Versicherung

Empfehlenswert ist der Abschluss eines Reiseversicherungspakets.

Wertsachen bzw. -gegenstände

Lassen Sie Ihre Wertsachen bzw. -gegenstände im Rezeptionstresor aufbewahren.

Radfahren

Es ist während der Sommersaison möglich, auf dem Schiff gegen Gebühr Fahrräder zu mieten und einen Fahrradausflug zu machen. Den eventuellen unterwegs nötigen Service stellen die Fahrradbegleiter sicher, die Sie begleiten werden. In der Rezeption ist ein Ergänzungsverkauf sichergestellt. Wir empfehlen, folgendes mitzunehmen:

- eigene Handschuhe
- eigene Sonnenbrille
- eigenen Helm (Helme kann man auch auf dem Schiff mieten)
- eigene Fahrradbekleidung (Sportbekleidung)